



18/SN-382/ME

# ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 27. April 1994  
ÖGZ 282/94; zAn das  
Präsidium des  
NationalratesParlament  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 28-05/94 P4
Datum: 11. MAI 1994
Verteilt 13. Mai 1994

Betrifft: Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979 u.a.  
ZL. 52.135/3-2-94

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer  
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

i.A.

25 Beilagen

(Dir. R. Blechinger)



## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 27. April 1994  
ÖGZ. 282/94; Dr.Ben./z

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 WIEN

Betreff: **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen  
des Mutterschutzgesetzes 1979 und des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes  
GZ 282/94, GZ 405/94**

Zum oben angeführten Entwurf Zl. 52.135/3-2/1994 wird Stellung genommen, wie folgt:

Wie im Vorblatt zu dem Gesetzesentwurf ausgeführt, wird die Gesetzesänderung zur Anpassung an die EG-Richtlinien erforderlich.

Da die EG-Richtlinien einen weitergehenden Schutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz vorsieht, werden die Neuregelungen begrüßt.

Da auch eine Erweiterung des § 14 Mutterschutzgesetz - Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes - vorgesehen ist, wird seitens der Österreichischen Notariatskammer auf ein spezielles, weibliche Notariatskandidaten betreffendes Problem hingewiesen.

Notariatskandidatinnen sind gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 8 ASVG von der Vollversicherung ausgenommen und unterliegen daher nicht der Krankenversicherung gemäß § 162 Abs. 5 ASVG.

Sie unterliegen jedoch als Arbeitnehmerinnen dem Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz.

Da § 14 Mutterschutzgesetz lediglich bestimmte Fälle regelt, in denen das Arbeitsentgelt weiter zu zahlen ist, insbesondere nämlich solche, die außerhalb des Beschäftigungsverbotes gemäß § 3 Abs. 1 liegen, kann nach der derzeitigen Rechtslage der Entgeltfortzahlungsanspruch der Notariatskandidatinnen gegen den Dienstnehmer nur auf § 8 Abs. 4 Angestelltengesetz gestützt werden.

Das bedeutet aber, daß gesetzlich geregelt ist, daß die Notariatskandidatin nur 6 Wochen nach der Entbindung einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber hat.

Diese Benachteiligung - 16 Wochen absolutes Beschäftigungsverbot und lediglich 6 Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung - wurde bis jetzt weder durch die Judikatur noch im arbeitrechtlichen Schrifttum behandelt.

Unbekannt ist auch, ob diese Benachteiligung auch andere Berufsgruppen trifft.

Als Lösung wird daher vorgeschlagen, zu überprüfen, ob nicht im Mutterschutzgesetz bei § 14 eine ergänzende Bestimmung dahingehend aufgenommen werden könnte, daß für den Fall, daß Arbeitnehmerinnen keinen Anspruch gegenüber der Sozialversicherung auf Wochengeld haben, der Dienstgeber zur Fortzahlung des Entgeltes während des Beschäftigungsverbotes verpflichtet ist.

Für eine Regelung im Mutterschutzgesetz würde auch sprechen, daß dieses gegenüber dem Angestelltengesetz als *lex specialis* anzusehen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme gehen an das Präsidium des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung.  
i.A.

  
(Dir. R. Blechinger)